

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen eines Unternehmers im Sinne von § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens („**Verkäufer**“) an die Verallia Deutschland AG („**Käufer**“; zusammen „**die Parteien**“) gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen des Käufers („**Allgemeine Einkaufs- und Leistungsbedingungen**“).

(2) Unabhängig davon, ob die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen nochmals ausdrücklich vereinbart werden, gelten sie auch für alle künftigen Verkäufe, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers an den Käufer. Anwendung findet jeweils die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung. Über neue Fassungen der Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich informieren.

(3) Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennt der Käufer nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn der Käufer in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen abweichender Bedingungen des Verkäufers eine Lieferung oder sonstige Leistung des Verkäufers vorbehaltlos annimmt oder eine vertraglich geschuldete Leistung vorbehaltlos erbringt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Falle Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Geschäftsanbahnung, Vertragsschluss, sonstige Erklärungen

(1) Unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt oder nicht, begründen Aufwendungen des Verkäufers für Besuche, Entwürfe, Proben, Muster, Kostenvoranschläge, Angebote etc. im Zuge der Geschäftsanbahnung weder eine Kostenpflicht noch eine sonstige Verbindlichkeit des Käufers.

(2) Bestellungen des Käufers sind bis zur schriftlichen Abgabe oder Bestätigung durch den Käufer stets freibleibend. Auf offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeits der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Verkäufer den Käufer vor der Annahme zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(3) Der Verkäufer ist gehalten, die verbindliche Bestellung des Käufers innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

(4) Mündliche Zusagen durch Vertreter oder sonstige Hilfspersonen des Käufers sind nur verbindlich, wenn und soweit der Käufer sie schriftlich bestätigt.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

(6) Als zertifiziertes Unternehmen können Bewertungen von Angeboten durch den Käufer auf energiebezogenen Leistungen basieren.

(7) Der Verkäufer verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:

- Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnung oder US Exportvorschriften stehen;
- Geschäfte mit UN/EU-Embargostaaten, die verboten sind;
- Geschäfte, für die eine erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.

Der Verkäufer haftet für sämtliche Aufwendungen und Schäden, die dem Käufer aus einer Zuwiderhandlung entstehen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit, Vertragsstrafe

(1) Die in der Bestellung angegebene Liefer- und Leistungszeit ist bindend. Kann der Verkäufer vereinbarte Liefer- oder Leistungszeiten voraussichtlich nicht einhalten, ist er verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges ist der Käufer berechtigt, neben der Erfüllung für jeden Werktag der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Bestellsumme, maximal jedoch 5 % der Bestellsumme insgesamt, zu verlangen. Der Käufer kann die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; im Verhältnis zu Schadensersatzansprüchen gilt § 340 Abs. 2 BGB.

§ 4 Lieferung, Dokumente, Eigentumsübergang

(1) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung erfolgen Lieferungen „Delivery Duty Paid“ („**DDP**“; Incoterms 2010) an die Verallia Deutschland AG Standorte Bad Wurzach, Neuburg, Wirges und Essen. Der Bestimmungsort ist jeweils in der Bestellung angegeben, welcher auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist (Bringschuld).

(2) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie Bestellkennung des Käufers (Datum und Nummer) beizulegen. Getrennt vom Lieferschein ist dem Käufer eine Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Verzögerungen in der Bearbeitung oder Bezahlung, welche aus Verstößen gegen die vorstehenden Vorgaben resultieren, hat der Käufer nicht zu vertreten.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme vereinbart

ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet.

(4) Das Eigentum an der Ware geht spätestens mit der Bezahlung auf den Käufer über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und gilt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung für die Lieferung DDP. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

(3) Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer gegebenenfalls vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ist der Käufer berechtigt, 2 % Skonto vom Nettobetrag der Rechnung abzuziehen.

(4) Rechnungen kann der Käufer nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(5) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Zahlungsverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(7) Der Verkäufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn und soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Beistellung, Werkzeuge, Formen etc.

(1) Sofern der Käufer Teile (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) beim Verkäufer beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor („**Vorbehaltssache**“). Verarbeitung oder Umbildung durch den Verkäufer werden für den Käufer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Wird die Vorbehaltssache mit anderen, dem Käufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Verkäufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Verkäufer verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Käufer.

(3) Soweit der Wert der dem Käufer gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltssachen um mehr als 10 % übersteigt, ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten behält der Käufer sich vor.

(4) An Werkzeugen, Formen, Mustern und ähnlichen Gegenständen behält der Käufer sich das Eigentum vor; diese Gegenstände sind ausschließlich für die Herstellung der vom Käufer bestellten Waren einzusetzen und nach Erledigung des Vertrags an den Käufer zurückzugeben. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt dem Käufer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Der Verkäufer ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Käufers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer dem Käufer sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 7 Geheimhaltung, Unterlagen

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, soweit nichts anderes vereinbart, die vom Käufer offenbarten „**Vertraulichen Informationen**“ streng vertraulich zu behandeln, nur zu vertraglichen Zwecken zu verwenden und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers - auch nicht in veränderter Form - weder für eigene noch für fremde Zwecke zu verwenden oder Dritten offen zu legen. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, Vertrauliche Informationen den Mitgliedern seiner Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern zugänglich zu machen, soweit diese mit der vertraglichen Leistung befasst sind und die Vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen („**Beauftragten**“). Gleiches gilt für gemäß § 15ff. AktG verbundene Unternehmen des Verkäufers und deren Mitglieder der Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane sowie deren Mitarbeitern als weitere Beauftragte. Der Verkäufer steht dafür ein, dass bei Weitergabe der Vertraulichen Informationen an die Beauftragten, diese die in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen enthaltenen Regelungen beachten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Verkäufer oder seine Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer unverzüglich hierüber informieren und in Abstimmung mit dem Käufer alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit trägt der Verkäufer.

(2) Vertrauliche Informationen sind, soweit nichts anderes vereinbart, alle dem Verkäufer, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonst für diesen tätigen Dritten vom Käufer oder einem mit ihm gemäß §§ 15ff. AktG verbundenen Unternehmen direkt oder indirekt zugänglich gemachten Informationen, Erfahrungen, Muster und Daten gleich welcher Art, die sich auf den Käufer oder die Geschäftstätigkeit des Käufers, insbesondere die Abnehmer, Produkte, Produktbestandteile, Rezepturen, Rohstoffe, Produktionsanlagen, Produktionsverfahren inkl. technischem Equipment und Produktionsstandorte beziehen, unabhängig davon, ob die Kenntnisse in verkörperter Form vorhanden sind oder nicht; insbesondere sind auch mündliche Informationen erfasst.

(3) Unter den Begriff der Vertraulichen Information fallen auch sämtliche Unterlagen, Zeichnungen, Dateien und sonstige Arten der Fixierung wie insbesondere dem Verkäufer übergebene Pläne zu den Käufer-Produktionsanlagen und Gemengezusammensetzungen, in denen die vorgenannten Kenntnisse enthalten sind, unabhängig davon, ob diese Unterlagen etc. von dem Käufer oder Dritten angefertigt wurden („**Unterlagen**“).

(4) Zu den Vertraulichen Informationen gehören nicht oder nicht mehr Informationen, die a) zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung in der Öffentlichkeit allgemein bekannt sind oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen Beauftragter öffentlich bekannt werden, oder b) sich bei Offenlegung bereits rechtmäßig im Besitz des Verkäufers oder seiner Beauftragten befinden oder danach durch den Verkäufer oder seine Beauftragten rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden. Die Beweislast dafür, dass es sich nicht oder nicht mehr um Vertrauliche Informationen handelt, trägt der Verkäufer.

(5) An sämtlichen Vertraulichen Informationen, insbesondere an sämtlichen Unterlagen behält der Käufer sich Eigentums-, Urheber- und etwaige gewerbliche Schutzrechte vor. Dies gilt auch für Unterlagen, die nicht ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet sind.

(6) Der Verkäufer wird nach Aufforderung des Käufers sämtliche Unterlagen nach Wahl des Käufers zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit sie Vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Verkäufer ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Der Verkäufer hat den Käufer nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche Vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

§ 8 Qualität

(1) Einwandfreie Qualität muss vom Verkäufer durch gründliche Endkontrolle sichergestellt werden.

(2) Bei Lieferung von Maschinen ist insbesondere schriftlich zu bestätigen, dass diese Maschinen der EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entspricht, jeder Maschine eine EU-Konformitätserklärung beigelegt und an jeder Maschine die CE-Kennzeichnung angebracht ist.

(3) Der Verkäufer garantiert, dass seine Produkte die Grenzwerte für radioaktive Belastung der Europäischen Union nicht überschreiten.

§ 9 Mangelgewährleistung, Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz

(1) Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche in vollem Umfang zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, vom Verkäufer nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, einschließlich Schadensersatz statt der Leistung, behält der Käufer sich ausdrücklich für jeden Grad des Verschuldens und in voller Höhe vor.

(2) Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den Käufer die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Käufers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages geworden oder in gleicher Weise wie die Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen in den Vertrag einbezogen worden sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Käufer, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB bestehen die Mangelgewährleistungsrechte auch dann uneingeschränkt, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), wobei die Rüge des Käufers, soweit nicht anderweitig vereinbart, als unverzüglich und rechtzeitig gilt, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Verkäufer eingeht. Versteckte Mängel rügt der Käufer, soweit nicht anderweitig vereinbart, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung des Käufers bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, soweit der Käufer erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so ist der Käufer berechtigt, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) oder wird sie vom Verkäufer ernsthaft und endgültig verweigert, bedarf es der Fristsetzung nicht; der Käufer wird den Verkäufer jedoch unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, über die Selbstvornahme bzw. Vornahme durch Dritte unterrichten.

(7) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Lieferantenregress

Für den Lieferantenregress gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 478, 479 BGB). Diese finden auch dann Anwendung, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch den Käufer oder einen seiner Abnehmer weiterverarbeitet wurde (z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt).

§ 11 Produkthaftung, Versicherung

(1) Soweit der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich ist, die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet, ist er verpflichtet, den Käufer von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer auch etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 15 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 12 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

(2) Wird der Käufer von einem Dritten wegen solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Käufer ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt 36 Monate, gerechnet ab Ablieferung gemäß § 4 (1) bzw. Abnahme.

§ 13 Nutzungsrechte

(1) Soweit eine zu liefernde Anlage eine Steuerung enthält, die urheberrechtlich oder durch gewerbliche Schutzrechte geschützt ist, räumt der Verkäufer dem Käufer mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung das zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung ein. Dies umfasst insbesondere auch das Recht, die Steuerung selbst oder durch Dritte auszulesen und zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren oder anderweitig umzuarbeiten sowie weiterzuentwickeln und die Ergebnisse derartiger Arbeiten (nachstehend „geänderte Steuerung“) zu vervielfältigen und für Zwecke des

eigenen Unternehmens und verbundener Unternehmen auf jedweden Anlagen und in hiermit verbundenen Systemen und Netzwerken zu nutzen bzw. nutzen zu lassen. Zu diesem Zweck liefert der Verkäufer dem Käufer mit der Anlage unverschlüsselte, nicht kopiergeschützte und von der Anlage unterstützte Software-Bausteine sowie uneingeschränkter Zugriff auf die jeweiligen Quellcodes. Sofern die Steuerung speziell für den Käufer erstellt wurde, ist das Nutzungsrecht als ausschließliches, frei unterlizenzierbares Recht eingeräumt, andernfalls als nicht-ausschließliches Recht, dessen Unterlizenzierung mit dem Vertragspartner abzustimmen ist.

(2) Sollte der Käufer als Inhaber eines nicht-ausschließlichen Nutzungsrechts eine Änderung der Steuerung veranlassen und mit der geänderten Steuerung eine größere Anzahl von Anlagen betreiben als vertraglich vereinbart, erhält der Verkäufer eine zusätzliche Vergütung, deren Höhe vom Käufer festzusetzen und im Streitfall vom Landgericht Ravensburg zu überprüfen ist.

(3) Der Verkäufer liefert dem Käufer mit der Anlage eine spezifizierte Dokumentation aller Schnittstellen, die die Steuerung enthält. Der Käufer ist frei und berechtigt, die darin enthaltenen Informationen ohne jede Beschränkung zu verwenden. Zudem räumt der Verkäufer an der programmtechnischen Umsetzung („Schnittstellensystem“) ein Nutzungsrecht ein, dessen Umfang sich nach dem Umfang der Rechtseinräumung an der Steuerung bestimmt. Der Käufer ist hierbei insbesondere berechtigt, das Schnittstellensystem auch Dritten zu überlassen, um für die Zwecke des Käufers und verbundener Unternehmen Angebote für eine Änderung der Steuerung entsprechend der vorstehenden Regelung einzuholen, derartige Arbeiten realisieren zu lassen und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlagen anbieten und erbringen zu lassen.

§ 14 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Käufers; der Käufer behält sich jedoch das Recht vor, den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages.

(2) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufs- und Leistungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.